



Förderreglement Energie

Gemeinde Uetikon am See

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. März 2016.

A	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Einleitung	4
Art. 2	Generelle Bestimmungen zum Förderprogramm	4
Art. 3	Förderbereiche, Massnahmen, Beiträge	5
B	Verfahren	6
Art. 4	Zuständigkeiten	6
Art. 5	Gesuchstellung, Prüfung und Entscheidung	6
Art. 6	Auszahlung der Förderbeiträge	7
Art. 7	Rechtsmittel	7
C	Schlussbestimmungen	7
Art. 8	Inkrafttreten	7

A **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Einleitung**

Das energiepolitische Ziel der Gemeinde Uetikon am See ist eine sichere und umweltschonende Energieversorgung mit ausreichender Verfügbarkeit zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten, wie es auch auf Bundesebene im Energiegesetz Art. 5 festgelegt ist. Uetikon am See anerkennt als langfristiges Ziel bis ins Jahr 2050 die Vision der "2000-Watt-Gesellschaft", wobei konkret das Klimaziel, den CO₂-Ausstoss auf 1 Tonne pro Einwohner zu reduzieren, im Vordergrund stehen soll.

Das Förderreglement Energie regelt die Beitragszahlung der politischen Gemeinde Uetikon am See für besondere Anstrengungen im Sinne der obgenannten Zielsetzung.

Art. 2 **Generelle Bestimmungen zum Förderprogramm**

Gefördert werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet von Uetikon am See. Unterstützt werden natürliche und juristische Personen. Die Förderung ist ausschliesslich für den Eigengebrauch und nicht für den Handel bestimmt (Stichproben bleiben vorbehalten). Die Fördermittel werden im Rahmen des jährlich vom Gemeinderat bewilligten Budgets zugesichert. Dabei werden die Anträge in der Reihenfolge des Eintreffens bei der Gemeinde berücksichtigt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderbeiträge.

Art. 3 Förderbereiche, Massnahmen, Beiträge

Bereich	Massnahme	Beitrag regulär	Beitrag Aktionsjahr
A Erneuerbare Energie	Photovoltaik *	CHF 1'000.00 pro kWp	CHF 1'500.00 pro kWp
B Wärmeerzeugung	Thermische Kollektoren	EFH CHF 1'000.00 MFH CHF 2'000.00	EFH CHF 1'500.00 MFH CHF 3'000.00
C Info und Beratung	Heizungscheck **	CHF 750.00	plus Solarstromgutschein im Wert von CHF 100.00
D "Gute Idee"	undefiniert	undefiniert	

* Gefördert werden nur die ersten 6 kWp Anlageleistung

** An den Gesamtkosten von CHF 900.00 beteiligt sich der Gesuchsteller mit CHF 150.00

Unterschieden werden vier Förderbereiche gemäss obiger Zusammenstellung. Bei den Bereichen A, B und C ist eine konkrete Massnahme definiert. Zum Bereich D kann der Arbeitsgruppe Umwelt und Energie eine nicht definierte Massnahme zur Prüfung unterbreitet werden, welcher eine ausserordentliche Anstrengung zur Erfüllung der Zielsetzung zu Grunde liegt. Die Arbeitsgruppe Umwelt und Energie wählt jedes Jahr einen Bereich aus, für welchen sich der Förderbeitrag gemäss obiger Tabelle, Spalte "Betrag Aktionsjahr", erhöht. Die Arbeitsgruppe ist für die Bekanntmachung in geeigneter Art und Weise besorgt.

B Verfahren

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat beauftragt die Arbeitsgruppe Umwelt und Energie mit der Prüfung und Abwicklung von Gesuchen, der Festsetzung der Beiträge sowie der Qualitäts- und Umsetzungskontrolle.

Art. 5 Gesuchstellung, Prüfung und Entscheid

Gesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen, welche beim Bereich Infrastruktur, Telefon 044 922 72 50, E-Mail umwelt@uetikonamsee.ch respektive auf der Website der Gemeinde (www.uetikonamsee.ch) erhältlich sind. Es muss für die Beurteilung durch die Arbeitsgruppe Umwelt und Energie vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Der Entscheid über die mutmassliche Höhe des Förderbeitrags wird dem Antragsteller innert drei Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen schriftlich mitgeteilt.

A Erneuerbare Energie

Das Gesuch für eine Photovoltaikanlage muss vor Installationsbeginn bei der Gemeinde eingereicht werden. Der Entscheid hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

B Wärmeerzeugung

Das Gesuch für thermische Solarkollektoren muss vor Installationsbeginn bei der Gemeinde eingereicht werden. Der Entscheid hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

C Info und Beratung

Das Gesuch ist der Gemeinde vorgängig zum Heizungscheck einzureichen. Die Beratungsfirma wird durch die Gemeinde bestimmt.

D "Gute Idee"

Bei Fördergesuchen des Bereichs "Gute Idee" ist keine konkrete Massnahme definiert. Die Arbeitsgruppe Umwelt und Energie beurteilt Projektideen im Planungsstadium und kann situativ Förderbeiträge sprechen.

Art. 6 Auszahlung der Förderbeiträge

Die Beitragszahlung der Bereiche A (erneuerbare Energie) und B (Wärmeerzeugung) erfolgt nach Vorlage der Projektabrechnung. Beim Bereich C (Info und Beratung) wird die Beratung direkt durch die Gemeinde bezahlt. Der Bereich D ("Gute Idee") wird individuell beurteilt. Es ist Sache des Gesuchstellers, der Arbeitsgruppe Umwelt und Energie die erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung einzureichen.

Art. 7 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Arbeitsgruppe Umwelt und Energie kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung beim Gemeinderat verlangt werden, dass die Anordnungen der Arbeitsgruppe überprüft werden, sofern nicht ein anderes verwaltungsrechtliches Verfahren vorgeschrieben ist.

C Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement der Politischen Gemeinde Uetikon am See wurde durch die Arbeitsgruppe Umwelt und Energie erarbeitet und mit Beschluss vom 10. März 2016 durch den Gemeinderat erlassen. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.



Gemeinde Uetikon am See · Postfach · 8707 Uetikon am See
Telefon 044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · www.uetikonamsee.ch